

Aktenzeichen:

1 RA 185/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 26. Juni 1959

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1959, an
der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. H a u g und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichterin Dr. K o l b und
Bundessozialrichter T i e d t
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 30. Oktober 1957 wird aufgehoben und der Rechts-
streit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin erstrebt die Erneuerung der Versicherungsunterlagen ihres 1945 bei einem Fliegerangriff umgekommenen Ehemannes mit der Behauptung, dieser habe vom 1. Januar 1919 bis zum 28. Februar 1945 Pflicht- und freiwillige Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet; die Unterlagen darüber seien durch Kriegseinwirkung vernichtet. Sie hat sich deshalb an das Versicherungsamt (VA.) Pirmasens gewandt. Dieses ist an die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Rheinland-Pfalz, die damals in ihrem Bereich die Aufgaben der Beklagten wahrnahm, herangetreten. Die LVA. hat durch Bescheid vom 21. August 1952 eine Beitragserneuerung abgelehnt. Die Klage hat das Sozialgericht (SG.) Speyer abgewiesen (Urt. v. 23.6.1956). Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt und beantragt, daß die Beklagte die Pflicht- und freiwilligen Beiträge ihres Ehemannes für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 28. Februar 1945 nach im einzelnen angegebenen Gehältern bzw. Beitragssätzen erneuere. Das Landessozialgericht (LSG.) Rheinland-Pfalz hat durch Urteil vom 30. Oktober 1957 das Urteil des SG. und den Bescheid der Beklagten aufgehoben und festgestellt, der Ehemann der Klägerin habe in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 28. Februar 1945 Beiträge zur Angestelltenversicherung geleistet. Die Revision hat es nicht zugelassen.

Gegen das am 6. Dezember 1957 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 21. Dezember 1957 Revision eingelegt und sie am 27. Januar 1958 begründet. Sie rügt wesentliche Mängel des Verfahrens: Das LSG. sei über den Antrag der Klägerin hinausgegangen. Während in der ersten Instanz die Zeit von 1919 bis 1945 im Streit gewesen sei, sei in der Berufungsschrift nur noch die Erneuerung der Beiträge für die Zeit von 1924 bis 1945 begehrt worden. Wenn das LSG. Zweifel gehabt hätte, ob in der zweiten Instanz eine Beschränkung des Antrags er-

- 3 -



- 3 -

folgt sei, so hätte es auf eine entsprechende Klarstellung hinwirken müssen. Des weiteren sei die getroffene Feststellung der Beitragsentrichtung auch insofern unvollständig, als das Urteil sich nur über die Beitragsleistung als solche ausspreche, aber nicht über die Höhe der Beiträge und deren Bemessungswert. Insbesondere habe das LSG. nicht festgestellt, inwieweit es sich um Pflicht- und inwieweit es sich um freiwillige Beiträge gehandelt habe. Schließlich habe das LSG. den Sachverhalt auch nicht genügend aufgeklärt und Widersprüche in der Beweisaufnahme nicht geklärt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG. Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 1957 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie zurückzuweisen.

Nach ihrer Auffassung liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht vor, vielmehr habe das LSG. ihren Antrag in ihrem wohl verstandenen Interesse sinngemäß ausgelegt.

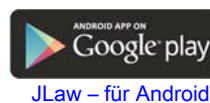
II.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist zulässig, da die Beklagte einen wesentlichen Mangel des Verfahrens in der im Gesetz vorgesehenen Form gerügt hat (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und da dieser auch tatsächlich vorliegt. Denn das LSG. ist in seinem Urteil über den Antrag der Klägerin in der Berufungsinstanz hinausgegangen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

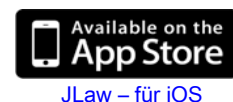
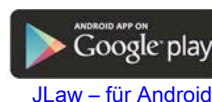
- 4 -

Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die von dem Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Das bedeutet aber nur, daß der Antrag nicht rein wörtlich aufzufassen, sondern unter Berücksichtigung des gesamten Vorbringens nach Sinn und Inhalt auszulegen ist. Jedoch besagt § 123 SGG nicht, daß das Gericht dem Kläger etwas zusprechen darf, was er tatsächlich nicht haben will. Es darf deshalb nicht über einen klar begrenzten Antrag hinausgehen. Dies ist hier geschehen. Im Gegensatz zur ersten Instanz, in der die Klägerin die Anerkennung der Beitragsleistung von 1919 bis 1945 beantragt hat, hat sie vor dem Berufungsgericht ihr Verlangen auf die Zeit von 1924 bis 1945 beschränkt, ohne daß aus ihrem Vorbringen ersichtlich gewesen wäre, warum dies erfolgt ist. Da aber der Antrag als solcher eindeutig war und sich nicht aus den gesamten Umständen entnehmen ließ, die Klägerin erstrebe mit der Berufung auch eine Regelung für weitere Zeiträume als beantragt, hätte das LSG. nicht ohne weiteres zu einem Feststellungsurteil für die Zeit von 1919 an kommen dürfen. Wenn das LSG. je Zweifel über den Umfang des Antrags gehabt hätte, so hätte es gemäß § 106 SGG durch Ausübung des Fragerechts auf eine Klarstellung hinwirken müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Diese Fehlerhaftigkeit des Verfahrens betrifft zwar nur die Zeit von 1919 bis 1923, aber nicht die folgenden Jahre. Dies führt aber nicht dazu, daß die Revision nur bezüglich des erstgenannten Zeitraumes statthaft wäre, vielmehr ist dem Revisionsgericht die Nachprüfung des gesamten Urteils möglich, da es sich hier um einen einheitlichen Anspruch handelt (Urteile des 2. Senats des BSG. v. 20.5.1958 u. 16.12.1958 - 2 RU 285/56 und 229/55). Die Revision ist daher in vollem Umfang zulässig, ohne daß es noch auf die weiter erhobenen Revisionsrügen ankäme. Sie ist auch begründet. Denn es ist die Möglichkeit gegeben, daß das LSG. unter Beobachtung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu einer für die Beklagte günstigeren

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Entscheidung gekommen wäre.

Da die Feststellungen des LSG. nicht zu einer abschließenden Entscheidung des Senats ausreichen, mußte gemäß § 170 Abs. 2 SGG das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden. Das LSG. wird dabei zunächst zu klären haben, welcher Art das Begehren der Klägerin ist, insbesondere, für welche Zeiträume die Erneuerung der Beitragsunterlagen verlangt wird. Es wird ferner nach § 106 SGG darauf hinzuwirken haben, daß die Klägerin einen sachdienlichen Antrag stellt. Da sie ihr Klagebegehren nach den gesamten Umständen nur zu dem Zwecke verfolgt, die Voraussetzungen für ihren Antrag auf Hinterbliebenenversorgung klären zu lassen, so werden grundsätzlich gegen eine etwaige Feststellungsklage wegen der besonderen Verhältnisse keine Bedenken bestehen, wenn anzunehmen ist, daß die Beklagte auch einem Feststellungsurteil bei der Erteilung ihres Bescheides über die Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung Folge leisten wird (vgl. BSG. Urt. v. 26.5.1959 - 3 RK 36/56 - SozR. SGG § 55 Bl. Da 6 Nr. 19). Das LSG. wird sich auch mit den Angriffen der Beklagten gegen das bisherige Beweisergebnis, insbesondere gegen die Glaubwürdigkeit einzelner Zeugnisaussagen, auseinanderzusetzen und in einer neuen Beweisaufnahme zu klären haben, ob und für welche Zeit es eine Beitragsleistung des Verstorbenen für glaubhaft gemacht ansieht. Bejahendenfalls muß das LSG. noch feststellen, inwieweit es sich hier um Pflichtbeiträge und um freiwillige Beiträge handelt. Denn die Steigerungsbeträge sind, je nachdem, ob es sich um freiwillige oder Pflichtbeiträge handelt, verschieden (vgl. hierzu §§ 5 u. 6 der 1. VO. zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes v. 31.7.1954 - BGBI. I S. 245 -).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des
LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)